



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/699

A14

16. 01. 2023

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr.
Schneider
Telefon: 0211 8792-416

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 18. Januar 2023**

TOP „Wie schützt sich die Justiz vor Verfassungsfeinden?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Wie schützt sich die Justiz vor Verfassungsfeinden?“

Die Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst sind in der RV d. JM vom 25. Februar 2013 (2010 - Z. 109) geregelt. Danach sind sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens über die Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren. Die Bewerberinnen und Bewerber haben ausdrücklich zu versichern, dass sie in keiner Weise Bestrebungen unterstützen, deren Ziel gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder deren Grundprinzipien gerichtet sind. Nach der vorgenannten RV geht der freiheitliche Rechtsstaat von der Verfassungstreue seiner Bürgerinnen und Bürger aus. Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde dürfen daher zwar nicht routinemäßig erfolgen; sie haben aber dann zu erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erfüllt.